



Grundschule Rottzieger Höhe

Liebe Eltern,

21.02.2021

uns erreichte noch folgende Mitteilung durch die neue Coronaschutzverordnung:

Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, **sind verpflichtet, eine medizinische Maske** gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zu tragen, soweit nachstehend nicht Abweichendes geregelt ist.

Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden; dies gilt insbesondere im Bereich der Primarstufe.

Die Maske darf abgenommen werden:

In Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn

- a) der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder
- b) die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen, insbesondere in Schulmensen, erfolgt;

Es besteht somit während des gesamten Schulvormittags die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Ihr Kind darf eine Alltagsmaske tragen, wir würden uns jedoch freuen, wenn möglichst viele Familien davon Gebrauch machen, Ihrem Kind eine medizinische Maske mitzugeben. Bitte denken Sie auch an eine Ersatzmaske!

Herzliche Grüße,

Annika Benner
Schulleiterin